

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR WIEN

---

**Jahrgang 2022****Ausgegeben am 7. Juli 2022**

---

**27. Verordnung: Sonderbestimmungen zum Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 für Krisensituationen**

---

**Verordnung der Wiener Landesregierung über Sonderbestimmungen zum Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 für Krisensituationen**

Gemäß § 23a Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2022, wird verordnet:

**Artikel I**

(1) Soweit dies aufgrund der besonderen Belastung der Krankenanstalten durch die COVID-19 Pandemie erforderlich ist, gilt abweichend von den Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987:

1. Die Vorhaltung fachrichtungsbezogener Organisationsformen gemäß § 3a Wr. KAG ist ungeachtet der darin zumindest zu führenden Betten möglich.
2. Die Bewilligung zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt darf ohne die Prüfung der Übereinstimmung des Leistungsumfanges mit den Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2022, und der darin vorgesehenen Strukturqualitätskriterien gemäß § 4 Abs. 2b Wr. KAG und ohne die Prüfung des Bedarfs gemäß § 4 Abs. 2 lit. a Wr. KAG erteilt werden.
3. Wesentliche Veränderungen einer bettenführenden Krankenanstalt gemäß § 7 Abs. 2 Wr. KAG bedürfen keiner Bewilligung der Landesregierung. Dies gilt auch für Fondskrankenanstalten ungeachtet der Erfüllung von Vorgaben des Landeskrankenanstaltenplanes bzw. einer Verordnung gemäß § 23 oder § 24 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2022, und der darin vorgesehenen Strukturqualitätskriterien.
4. Bei der Einrichtung des ärztlichen Dienstes in bettenführenden Krankenanstalten kann von der zu gewährleistenden Anwesenheit von zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten bzw. Fachärzten in Krankenanstalten gemäß § 13 Wr. KAG abgewichen werden, wenn anderweitig eine ausreichende und fachlich zweckmäßige Betreuung gewährleistet wird. Eine durchgehende ärztliche Betreuung ist dabei jedenfalls sicherzustellen.

(2) In Krankenanstalten, in denen aufgrund dieser Verordnung Veränderungen vorgenommen wurden, ist mit Außerkrafttreten derselben wieder der Zustand herzustellen, der vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 bewilligt wurde.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Ludwig**

